

Geschäftsordnung

der

Lokalen Aktionsgruppe „Eisacktaler Dolomiten“

(ajournierte Fassung genehmigt mit Beschluss der LAG vom 19.07.2016)

zur Regelung nachfolgender Teilbereiche:

- Art. 1 Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe**
- Art. 2 Ausschreibung der Untermaßnahmen des Lokalen Entwicklungsplans und Stellen eines Projektantrages im Rahmen von LEADER 2014-2020**
- Art. 3 Annahme, Prüfung und Auswahl von Förderprojekten durch die LAG**
- Art. 4 Umsetzung eines Förderprojektes im Rahmen von LEADER 2014-2020**
- Art. 5 Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung**
- Art. 6 Finanzierung der Verwaltung der LAG (LAG-Management)**

Präambel

Die gegenständliche Geschäftsordnung basiert auf den Vorgaben der einschlägigen Verordnungen und Programme zu LEADER (insb. der EU-VO 1303/2013, der EU-VO 1305/2013 sowie des Entwicklungsprogramms für den Ländlichen Raum ELR der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol) und regelt das Gebaren der Lokalen Aktionsgruppe Eisacktaler Dolomiten im Förderzeitraum 2014-2020 und insbesondere spezifischer Verwaltungsabläufe in der Umsetzung und Verwaltung des LEADER-Programms bzw. des Lokalen Entwicklungsplanes. Inhalte die nicht durch gegenständliche Satzung im Speziellen geregelt sind, werden gemäß der einschlägigen Bestimmungen im Rahmen von LEADER und der genannten Verordnungen und Programme gehandhabt.

Art. 1

Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe

Termine und Einladungen

Im Hinblick auf eine bessere Planbarkeit und Transparenz der Termine für die Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe wird für jedes Kalenderjahr ein Sitzungskalender vereinbart, verabschiedet und entsprechend veröffentlicht. Für jedes Kalenderjahr werden auf diese Weise mindestens zwei Sitzungstermine a priori festgelegt. Weitere Sitzungstermine können nach Bedarf ergänzt werden, sind jedoch entsprechend zu veröffentlichen.

Die Einberufung der Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe erfolgt durch die/den Präsidentin/en der LAG mittels Brief oder E-Mail wenigstens 5 Kalendertage vor der Sitzung. Der/Die Präsident/in der LAG kann im Dringlichkeitsfalle mittels Telegramm, E-Mail oder Telefon zur Sitzung einladen, und zwar so, dass die LAG-Mitglieder wenigstens einen Tag vor der Sitzung informiert werden.

Sitzungsleitung und Dokumentation

Die Leitung der Sitzung hat der/die Präsident/in der LAG und in Abwesenheit desselben/derselben dessen Stellvertreter/in inne. Die Protokolle der Sitzung werden von den Mitarbeitern des federführenden Partners im Rahmen des LAG-Managements erstellt und vom Präsidenten/der Präsidentin gegengezeichnet.

Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz

Sämtliche Unterlagen der LAG und insbesondere die Satzungen, Geschäftsordnung und der Sitzungskalender sind auf Anfrage am Sitz der LAG einsehbar bzw. können auf der Homepage der LAG bzw. des federführenden Partners eingesehen werden.

Die Protokolle der Sitzungen werden im Regelfall im Rahmen der Einladung zur darauffolgenden LAG-Sitzung übermittelt, spätestens jedoch am Tag vor der Sitzung. Die Protokolle der LAG werden nach Genehmigung durch die Lokalen Aktionsgruppe entsprechend abgelegt und sind auf Anfrage jederzeit einsehbar. Auszüge der Protokolle können auch veröffentlicht werden.

Art. 2

Ausschreibung der Untermaßnahmen des Lokalen Entwicklungsplans und Stellen eines Projektantrages im Rahmen von LEADER 2014-2020

Ausschreibungen bzw. Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen

Die Lokale Aktionsgruppe beschließt im Rahmen ihrer Sitzung die Ausschreibungen über eine oder mehrere Untermaßnahmen im Rahmen des Lokalen Entwicklungsplanes unter Berücksichtigung des darin vorgesehenen Finanzplans. Im Rahmen dieser Entscheidung werden die Untermaßnahmen sowie die ausgeschriebenen Beitragssummen und Maximalfördersätze und/oder die Anzahl der förderfähigen Projekte sowie eventuelle spezifische Auswahlkriterien definiert und daraufhin veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Entscheidung der LAG zur Ausschreibung der Untermaßnahme/n ist dem Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen gleichzusetzen.

Termine und Einreichfristen

Mit der Ausschreibung der Untermaßnahme/n bzw. dem Aufruf zur Projekteinreichung werden auch die entsprechenden Termine und Einreichfristen bekanntgegeben. In der Regel sind Projektanträge mindestens 5 Kalendertage vor der Sitzung der Lokalen Aktionsgruppe einzureichen.

Formulare

Projektformulare werden von der LAG bzw. dem federführenden Partner in der Regel in digitaler Form zur Verfügung gestellt oder können in gedruckter Form bei der LAG bzw. dem federführenden Partner bezogen werden. Die jeweils aktuelle Version der Formulare wird im Zuge der Veröffentlichung der Entscheidung der LAG zur Ausschreibung bzw. des Aufrufes zur Einreichung von Projektanträgen veröffentlicht (siehe aktuelle Fassung der Formulare in der Anlage).

Art. 3

Annahme, Prüfung und Auswahl von Förderprojekten durch die LAG

Eine der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Projektumsetzung und damit auch der Erreichung der im Lokalen Entwicklungsplan (LEP) formulierten Ziele für die Förderperiode ist eine sorgfältige Projektauswahl. Der LAG kommt die Aufgabe zu, die Projekte auszuwählen und die Fördersätze für die Projekte festzulegen, die zur Umsetzung gelangen sollen, wobei die Maximalfördersätze bereits im Rahmen der einzelnen Untermaßnahmen des LEP festgeschrieben sind.

Die nachfolgend angeführten Prozeduren und Auswahlkriterien der LAG sollen insbesondere dazu dienen:

- die Auswahl von Projekten zu erreichen, die einen Beitrag zu den Zielen des LEP leisten;
- die zur Verfügung stehenden knappen Ressourcen möglichst effizient und gerecht zu verteilen;
- den Mitgliedern der LAG in ihrer Funktion als Auswahlgremium eine objektive Richtschnur bei der Diskussion und Auswahl der Projekte zu bieten;
- jederzeit die Transparenz und Nachverfolgbarkeit des Auswahlverfahrens zu ermöglichen.

Übermittlung, Annahme und Prüfung von Projektanträgen

Die Übermittlung der Projektanträge vonseiten der Projektträger an die LAG kann digital per PEC-Mail oder Mail in Form von PDF-Anlagen, per Post oder persönlich erfolgen. Für die Sicherstellung der Übermittlung bzw. des Erhalts der Unterlagen durch die LAG trägt alleine der Projektträger die Verantwortung.

Die Projektanträge werden vom Sekretariat des federführenden Partners bzw. dem Koordinator des Gebietes entgegengenommen und mit dem Eingangsdatum versehen. Sofern vom Projektträger gewünscht, wird der Erhalt des Projektantrages auch entsprechend quittiert.

Im Zuge der Annahme des Projektantrages werden nachfolgende Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages überprüft:

a) Kriterien zur Annehmbarkeit

Im Zuge der Annahme des Projektantrages werden folgende Kriterien überprüft:

Der Antrag wurde formal korrekt und fristgerecht eingereicht:

Der Antrag wurde innerhalb des vorgesehen Datums mittels der angegebenen Form bei der LAG eingereicht.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet:

Alle Unterlagen und Abschnitte wurden vollständig ausgefüllt (keine fehlenden Angaben) und vom gesetzlichen Vertreter an der/den entsprechenden Stelle/n unterzeichnet (und wo vorgesehen datiert).

Die obligatorischen Anlagen sind vollständig beigelegt:

Die im Projektauftrag genannten Anlagen wurden vollständig beigelegt, unterzeichnet und datiert.

b) Kriterien zur Zulässigkeit

Nach Annahme des Projektantrages werden folgende Kriterien überprüft:

Eigenfinanzierung:

Die Einbringung der Eigenmittel ist mittels Formular bestätigt.

Zulässigkeit des Antragsstellers:

Der Antragsteller ist als Begünstigter in der entsprechenden Untermaßnahme vorgesehen.

Beziehung des Projektes zum LEADER-Gebiet:

Das Projekt wirkt im LEADER-Gebiet oder ist diesem dienlich.

Kohärenz des Projektes mit den Inhalten des Lokalen Entwicklungsplanes:

Das Projekt wirkt in einem oder mehreren prioritären Themenbereichen sowie einer der Maßnahmen des LEP.

Die Überprüfung der Kriterien zur Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Projektantrages erfolgt in Form einer Checkliste, die von der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in ausgefüllt und unterzeichnet wird (siehe Formular in der Anlage).

Projektbewertung durch die Lokale Aktionsgruppe

Was die Grundsätze hinsichtlich der Auswahlkriterien betrifft, so wird präzisiert dass, wo anwendbar, für die einzelnen Projekte ein Auswahlverfahren nach Punkten vorgesehen ist, das eine Mindest-Punktezahl und einen Grenzwert vorsieht, unterhalb welchem die eingereichten Projekte nicht ausgewählt werden. Die allgemeinen und spezifischen Bewertungskriterien sowie die jeweiligen Punktezahlen werden nachfolgend für jede Untermaßnahme des LEP festgelegt.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von dieser einem Auswahlverfahren unterzogen, das insbesondere nachstehenden, allgemeinen Grundsätze des ELR der Aut. Prov. Bozen – Südtirol Rechnung trägt:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;

Im Sinne einer objektiven, fachlich fundierten und raschen Entscheidungsfindung im Rahmen der Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe bereitet das LAG-Management anhand nachfolgend angeführter und beschriebener Kriterien eine technisch-inhaltliche Vorbewertung und damit einen Bewertungsvorschlag vor, der von einer operativen Kleingruppe bestehend aus dem/der Präsident/in sowie dem/der Vize-Präsident/in der LAG, einem Vertreter des federführenden Partners und dem LAG-Management vorab überprüft und von dieser für die Verwendung im Rahmen der LAG-Sitzung freigegeben wird (siehe auch Bewertungsformular in der Anlage).

Der Bewertungsvorschlag hat für die LAG keinerlei bindende Wirkung, sondern dient lediglich einer ersten Vororientierung. Die definitive Bewertung wird im Rahmen der LAG-Sitzung diskutiert und

verabschiedet. In die Bewertung kann auf Anfrage jederzeit Einsicht genommen werden. Die Projektanträge bzw. Projektvorschläge werden in der Sitzung durch den Projektträger selbst oder einen Beauftragten vorgestellt und zur Abstimmung gebracht. Bei Unklarheiten in der Entscheidungsfindung können Experten zugezogen werden, bzw. kann das Projekt zur Klärung von Fragestellungen an den Projektwerber zurück übermittelt werden.

c) **Bewertungskriterien für die Auswahl von LEADER-Projekten**

Das LAG-Management, die operative Kleingruppe bzw. die LAG selbst wenden bei der Vorbereitung der Projektauswahl und der Projektauswahl selbst nachfolgende Kriterien für die Bewertung der eingereichten Projekte an, wobei insbesondere deren Kohärenz zu LEADER und den Inhalten des Lokalen Entwicklungsplans sowie deren Relevanz für das Gebiet bewertet werden. Für jedes der nachfolgenden Kriterien werden Punkte für das Projekt vergeben. Details hierzu sind beiliegendem Bewertungsformular zu entnehmen.

Die Bewertungsskala der Kriterien geht von 0 Punkten bei einem Kriterium, das als überhaupt nicht bzw. ungenügend erfüllt gilt, bis hin zur vorgesehenen Punktezahl bei einem Kriterium, das vollständig erfüllt wird. Ein Projekt wird grundsätzlich nur dann zur Finanzierung über LEADER zugelassen, wenn es mindestens 40 Punkte erreicht. Sollten im Rahmen einer Untermaßnahme mehrere konkurrierende Projekte zur Auswahl stehen, entscheidet die Punktezahl des Projekts über die entsprechende Rangordnung.

Allgemeine Bewertungskriterien (max. 60 Punkte)

1. Innovationscharakter des Projektes auf lokaler Ebene

Das Projekt wirkt innovativ durch einen für das Gebiet neuartigen Inhalt (Konzept/Produkt/Angebot) oder eine neuartige Methode (Verfahren/Herangehensweise) 10 Pkt.

Das Projekt wirkt innovativ durch einen für das Gebiet neuartigen Inhalt (Konzept/Produkt/Angebot) und eine neuartige Methode (Verfahren/Herangehensweise) 20 Pkt.

2. Erhalt oder Schaffung von Arbeitsplätzen

Das Projekt trägt zum Erhalt bereits bestehender Arbeitsplätze bei. 5 Pkt.

Das Projekt sieht die zeitweilige oder dauerhafte Schaffung von neuen Arbeitsplätzen vor. 10 Pkt.

3. Auswirkung des Projektes auf die Familie, auf besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen, wie beispielsweise junge Leute, Personen über 50 oder Personen mit Beeinträchtigung sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit

Das Projekt hat eine Auswirkung auf eine/n der genannten Zielgruppe und/oder Bereiche. 5 Pkt.

Das Projekt hat eine Auswirkung auf mehrere der genannten Zielgruppen und/oder Bereiche. 10 Pkt.

4. Beitrag zur Zielerreichung des LEP

Das Projekt trägt zur Erreichung von zwei Zielen des LEP auf lokaler Ebene bei. 5 Pkt.

Das Projekt trägt zur Erreichung von mehr als zwei Zielen des LEP auf lokaler Ebene bei. 10 Pkt.

5. Konzentration der Mittel auf besonders benachteiligte Gebiete

Das Projekt richtet sich an Gebiete/Gemeinden mit besonderer Strukturschwäche gemäß der WIFO-Gruppen 5 oder 6 aus der wirtschaftlichen-sozialen und demografischen Analyse zu den Südtiroler Gemeinden des WIFO. 10 Pkt.

Spezifische Auswahlkriterien der Untermaßnahmen (max. 60 Punkte)

UM 4.2 - Förderung für Investitionen in die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

a. Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des endbegünstigten Unternehmens

Das Projekt bringt kein neues Produkt für das endbegünstigte Unternehmen hervor, sondern bezieht sich auf bereits bestehende Produkte des Unternehmens. 10 Pkt.

Das Projekt bringt ein neues Produkt für das endbegünstigte Unternehmen hervor. 20 Pkt.

b. Beitrag zur Produkt- und Prozessinnovation bzw. neuer Technologien in der Vermarktung und/oder Verarbeitung im LEADER-Gebiet

Das Projekt trägt zur Innovation in Produktion und/oder in der Verarbeitung oder zur Anwendung neuer Technologien in der Vermarktung im LEADER-Gebiet bei. 10 Pkt.

Das Projekt trägt zur Innovation in Produktion und/oder in der Verarbeitung und zur Anwendung neuer Technologien in der Vermarktung im LEADER-Gebiet bei. 20 Pkt.

- c. Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens
- Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um bis zu 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten). 5 Pkt.
- Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um mehr als 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten). 10 Pkt.
- d. übergemeindliche Wirkung des Projektes
- Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden aus. (Sitz der Mitglieder und/oder Ort der Investition) 5 Pkt.
- Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus. (Sitz der Mitglieder und/oder Ort der Investition) 10 Pkt.

UM 6.4 - Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

- a. Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des endbegünstigten Unternehmens
- Das Projekt bringt ein neues Produkt/Angebot für das endbegünstigte Unternehmen innerhalb einer bereits bestehenden Produktpalette/Angebot hervor. 10 Pkt.
- Das Projekt bringt mehr als ein neues Produkt/Angebot für das endbegünstigte Unternehmen hervor oder erschließt einen gänzlich neuen Geschäftszweig für das Unternehmen. 20 Pkt.
- b. Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens
- Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand der Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um bis zu 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten). 10 Pkt.
- Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand der Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um mehr als 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten). 20 Pkt.
- c. sektorenübergreifende Wirkung des Projektes
- Das Projekt wirkt sich auf zwei Sektoren aus. 10 Pkt.
- Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Sektoren aus. 20 Pkt.

UM 7.1 - Förderung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert

- a. übergemeindliche Wirkung des Projektes
- Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden aus. 5 Pkt.
- Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus. 10 Pkt.
- b. Neuartigkeit der Planung
- Durch das Projekt wird ein bereits bestehender Plan ajourniert. 10 Pkt.
- Durch das Projekt wird ein noch nicht vorhandener Plan erstellt. 20 Pkt.
- c. Grad der Bürgerbeteiligung
- Das Vorhaben sieht eine Beteiligung der lokalen Gemeinschaft bzw. der Zielgruppe vor. *Die bereits erfolgte oder beabsichtigte Beteiligung ist im Projektantrag beschrieben.* 30 Pkt.

UM 7.2 - Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen

- a. übergemeindliche Wirkung des Projektes
- Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden aus. 5 Pkt.
- Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus. 10 Pkt.
- b. Neuartigkeit des Vorhabens
- Durch das Projekt wird eine bereits bestehende Infrastruktur in ihrer bestehenden Zweckbestimmung verbessert oder eine gänzlich neue Infrastruktur geschaffen. 10 Pkt.
- Durch das Projekt wird einer bestehenden Infrastruktur eine neue oder innovative Zweckbestimmung zugeführt. 20 Pkt.

- c. Grad der Bürgerbeteiligung
Das Vorhaben sieht in der Planung eine Beteiligung der lokalen Gemeinschaft bzw. der Zielgruppe vor. Die bereits erfolgte Beteiligung ist im Projektantrag beschrieben. 30 Pkt.

UM 7.4- Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur

- a. übergemeindliche Wirkung des Projektes
Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden aus. 5 Pkt.
Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus. 10 Pkt.
- b. Neuartigkeit des Vorhabens
Durch das Projekt wird ein/e bereits bestehende/r Dienst/Infrastruktur in seiner/ihrer bestehenden Zweckbestimmung verbessert. 10 Pkt.
Durch das Projekt wird ein neuer Dienst geschaffen bzw. eine bereits bestehenden Infrastruktur eine neue oder innovative Zweckbestimmung zugeführt. 20 Pkt.
- c. Grad der Bürgerbeteiligung
Das Vorhaben sieht in der Planung und/oder Umsetzung eine Beteiligung der lokalen Gemeinschaft bzw. der Zielgruppe vor. Die bereits erfolgte oder beabsichtigte Beteiligung ist im Projektantrag beschrieben. 30 Pkt.

UM 7.5 - Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

- a. übergemeindliche Wirkung des Projektes
Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden aus. 10 Pkt.
Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus. 20 Pkt.
- b. Beitrag zur Optimierung des örtlichen Wanderwegenetzes
Das Projekt trägt zur Verbesserung des örtlichen Wanderwegenetzes bei, indem es neue Wege schafft. 10 Pkt.
Das Projekt trägt zur Verbesserung des örtlichen Wanderwegenetzes bei, indem es Lücken schließt bzw. die Nutzung bestehender Wege verbessert. 20 Pkt.
- c. Nutzbarkeit der Infrastruktur für unterschiedliche Zielgruppen
Die Infrastruktur ist für möglichst viele Zielgruppen ausgerichtet (erfordert keine besonderen Kenntnisse und Ausrüstung) 10 Pkt.
Die Infrastruktur ist auch für Personen mit Handicap problemlos geeignet. 20 Pkt.

UM 16.2 - Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien

- a. Beitrag zur Forschung & Entwicklung
Das Vorhaben sieht die Einbindung von Einrichtungen zur Forschung & Entwicklung vor. 10 Pkt.
- b. bereichsübergreifende Wirkung des Projektes
Das Projekt spricht nur einen spezifischen sozioökonomischen Bereich an. 10 Pkt.
Das Projekt ist bereichs- und sektorenübergreifend ausgerichtet. 20 Pkt.
- c. Verbreitung der Ergebnisse
Das Projekt sieht spezifische Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse vor. 20 Pkt.
Das Kriterium ist nicht anzuwenden, wenn das Pilot- oder Kooperationsprojekt von nur einem Projektträger beantragt wird.
- d. Umfang der Kooperation/Zusammenarbeit
Im Projekt arbeiten zwei Unternehmen/Organisationen zusammen. 5 Pkt.
Im Projekt arbeiten mehr als zwei Unternehmen/Organisationen zusammen. 10 Pkt.

UM 16.3 - Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeits-abläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Entwicklung und Vermarktung von Tourismus

- a. bereichs- bzw. übergemeindliche Wirkung des Projektes
Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden bzw. Sektoren aus. 10 Pkt.
Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden bzw. Sektoren aus. 20 Pkt.

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| b. | Beitrag zur Diversifizierung des Angebotes im ländlichen Raum | |
| | Das Projekt bringt kein neues Produkt/Angebot für das Territorium hervor, sondern bezieht sich auf bereits bestehende Produkte/Angebote im Territorium. | 10 Pkt. |
| | Das Projekt bringt ein neues Produkt/Angebot für das Territorium hervor. | 20 Pkt. |
| c. | Umfang der Kooperation/Zusammenarbeit | |
| | Im Projekt arbeiten drei Unternehmen/Organisationen zusammen. | 10 Pkt. |
| | Im Projekt arbeiten mehr als drei Unternehmen/Organisationen zusammen. | 20 Pkt. |

UM 16.4 - Förderung für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a. | bereichs- bzw. übergemeindliche Wirkung des Projektes | |
| | Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden bzw. Sektoren aus. | 10 Pkt. |
| | Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden bzw. Sektoren aus. | 20 Pkt. |
| b. | Beitrag zur Diversifizierung des Angebotes im ländlichen Raum | |
| | Das Projekt bringt kein neues Produkt/Angebot für das Territorium hervor, sondern bezieht sich auf bereits bestehende Produkte/Angebote im Territorium. | 10 Pkt. |
| | Das Projekt bringt ein neues Produkt/Angebot für das Territorium hervor. | 20 Pkt. |
| c. | Umfang der Kooperation/Zusammenarbeit | |
| | Im Projekt arbeiten drei Unternehmen/Organisationen zusammen. | 10 Pkt. |
| | Im Projekt arbeiten mehr als drei Unternehmen/Organisationen zusammen. | 20 Pkt. |

Das Auswahlverfahren sowie die Entscheidungen werden bei den jeweiligen Sitzungen der LAG ausführlich vom LAG-Management in Form von Bewertungsbögen und eines Protokolls dokumentiert. Alle Mitglieder der LAG erhalten das Protokoll in digitaler Form. Bei darauffolgender Sitzung wird das Protokoll von den anwesenden LAG-Mitgliedern genehmigt.

Die ausgewählten Projekte werden von der LAG durch Beschluss genehmigt, wodurch auch die Übertragung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Rahmen des Projektes von der LAG auf den jeweiligen Projektträger übergeht.

Vermeidung von Unvereinbarkeit

Gemäß Art. 8 der Satzungen der LAG sind Mitglieder der LAG bei der Entscheidung über ein Projekt nicht stimmberechtigt, wenn sie auch Vertreter des Antragstellers sind oder mit diesem in einer Verbindung stehen, die eine Unvereinbarkeit mit sich bringt. Diesbezüglich haben alle LAG-Mitglieder im Zuge der Aufnahme in die LAG eine entsprechende Selbstbescheinigung abzugeben, für deren periodische Aktualisierung und Information an die LAG sie selbst verantwortlich zeichnen.

Im Falle dass ein Interessenskonflikt vorliegt, hat der Befangene selbst dies der LAG bzw. der/m Präsidentin/en mitzuteilen und bei Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes oder Projektes den Raum zu verlassen. Im Zuge der Projekteinreichung sind die Projektträger angehalten, die eigenen Vertreter in der LAG (sofern zutreffend) namhaft zu machen bzw. auf eventuelle Unvereinbarkeiten hinzuweisen (siehe hierzu entsprechender Abschnitt im beiliegenden Anmeldeformular).

Die LAG selbst oder der federführende Partner sind in der Regel nicht als Antragsteller und Projektträger zulässig, ausgenommen im Rahmen der Umsetzung von Vorhaben gemäß Untermaßnahme 19.3 „Kooperationsmaßnahmen“ sowie Untermaßnahme 19.4 „Laufende Kosten und Aktivierung“ entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014-2020 der Aut. Prov. Bozen Südtirol.

In Ausnahmefällen und insbesondere wenn sich für ein bestimmtes Vorhaben von strategischer Wichtigkeit für das Gebiet kein anderer Träger finden lässt und keine Konkurrenzsituation zu anderen lokalen Organisationen besteht, kann die LAG oder der federführende Partner auf expliziten Wunsch der Mitgliederversammlung hin selbst eine Projektträgerschaft übernehmen.

Mitteilung an den/die Antragsteller

Der Inhalt der von der LAG getroffenen Bewertung und die hierzu gefassten Beschlüsse werden dem jeweiligen Antragsteller schriftlich / per Mail mitgeteilt. Die Mitteilung an die Antragsteller obliegt dem Vorsitzenden, dieser kann sich eines Beauftragten oder des LAG-Managements bedienen. Hierzu wird ein Auszug aus dem Protokoll der LAG in Original und/oder per Mail als PDF zugestellt. Auf Anfrage kann der/die Begünstigte auch Einsicht in die Details der Bewertung nehmen.

Im Falle einer negativen Bewertung wird der Antragsteller in schriftlicher Form mit einer entsprechenden Begründung innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Sitzung der LAG informiert. Gegen die (negative) Entscheidung der LAG kann der Projektwerber binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch erheben. Einsprüche werden in der folgenden Sitzung behandelt. Das Ergebnis wird dem Projektträger in schriftlicher Form /per E-Mail bekannt gegeben. Bei nochmaliger Ablehnung ist kein Einspruch mehr zulässig.

Art. 4

Umsetzung eines Förderprojektes im Rahmen von LEADER 2014-2020

Die Ausführung der ausgewählten Projekte geht von der LAG auf die einzelnen Projektträger über, die von der LAG per Beschluss mit der Realisierung der einzelnen Initiativen beauftragt werden. Die von der LAG bestimmten Subjekte legen daraufhin eigenverantwortlich die einzelnen Beihilfeanträge bei der Autonomen Provinz Bozen vor. Die vorab von der LAG ausgewählten und genehmigten Vorschläge werden gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ELR der Aut. Prov. Bozen – Südtirol von den Beamten der Provinz nur auf Übereinstimmung und Kongruenz mit der EU- und der Landespolitik, sowie die Komplementarität mit den anderen operationellen Programmen überprüft. Die einzelnen, von der LAG genehmigten Projekte werden von den Beamten der zuständigen Abteilungen der Landesverwaltung geprüft und mit Dekret des jeweils zuständigen Landesrates zur Finanzierung zugelassen. Im Zuge der Umsetzung der jeweiligen Projekte agieren die Projektträger vollständig eigenverantwortlich, weshalb der LAG im Hinblick auf eventuelle Ausfälle von Fördermitteln keine Verantwortung zukommt.

Projektkonto bzw. getrennte Buchhaltung

Private Projektträger verpflichten sich, nach Genehmigung des Projektes durch die LAG bzw. Einreichung des Projektes bei den maßnahmenverantwortlichen Landesämtern (sofern ein frühzeitiger Projektstart auf eigenes Risiko des Projektträgers geplant bzw. notwendig ist) bzw. spätestens im Moment der Beitragsgewährung per Dekret der Aut. Prov. Bozen – Südtirol zur Abwicklung des Förderprojektes ein eigenes Projektkonto einzurichten. Über dieses Konto sind sämtliche Zahlungen im Rahmen des Projektes abzuwickeln, wodurch eine transparente Finanzgebarung im Rahmen der Projektumsetzung garantiert werden kann.

Öffentliche Körperschaften sind von dieser Regelung ausgenommen, jedoch muss auch in diesem Fall eine transparente und nachvollziehbare Finanzgebarung im Rahmen des Projektes sichergestellt werden (z.B. durch die Einrichtung eines Kapitels, einer eigenen Kostenstelle bzw. durch die Vergabe eines entsprechenden Kodex).

Art. 5

Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung

Im Zuge aller Aktivitäten und Projekte im Rahmen von LEADER, insbesondere aller PR-Materialien der vom Programm ko-finanzierten Projekte muss in Bild oder Schrift auf die Förderungen durch die Europäische Union, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, des Staates Italien und der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol hingewiesen werden. Die Projektträger verpflichten sich im Zuge der Einreichung eines Förderprojektes eigenverantwortlich zur Einhaltung der einschlägigen Vorgaben. Die LAG bzw. das LAG-Management stellt hierzu entsprechende Vorlagen zur Verfügung. Die Projektträger sind angehalten, die unternommenen Maßnahmen zur Publizität und Öffentlichkeitsarbeit zu dokumentieren und die entsprechende Dokumentation dem LAG-Management zukommen zu lassen.

Der Projektträger verpflichtet sich, auf Anfrage eines LAG-Mitgliedes bzw. Vertreters des federführenden Partners/LAG-Managements über den Umsetzungsstand und sämtliche für die Bewertung und Evaluierung des Projektes relevanten Aspekte Auskunft zu erteilen. Der Projektträger verpflichtet sich zudem, die LAG bzw. das LAG-Management über den Abschluss des Projektes zu

informieren und alle notwendigen Unterlagen/Informationen für das Monitoring und die Evaluierung des Projektes zur Verfügung zu stellen.

Bei Vorhaben bzw. Projekten die mit insgesamt mehr als 10 000 € öffentlich unterstützt werden, und in Abhängigkeit vom finanzierten Vorhaben (beispielsweise für Vorhaben nach Artikel 20 über die Dorferneuerung), muss durch Anbringen mindestens eines Posters (Mindestgröße A3), auf dem die finanzielle Unterstützung der Union hervorgehoben wird, an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes auf die Förderung im Rahmen des LEADER-Programms hingewiesen werden.

Wird bei einem Vorhaben im Rahmen von LEADER eine Investition (z. B. in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Lebensmittelbetrieb) getätigt, die mit mehr als insgesamt 50 000 € öffentlich unterstützt wird, ist der Projektträger verpflichtet, eine Erläuterungstafel mit Informationen über das Projekt anzubringen, auf der die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union im Rahmen von LEADER hervorgehoben wird. Eine Erläuterungstafel wird auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten Lokalen Aktionsgruppe angebracht (siehe EU-VO 808).

Alle Informations- und PR-Maßnahmen umfassen dabei folgende Elemente:

- a) das Unionslogo entsprechend den unter http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download_de.htm aufgeführten grafischen Vorgaben zusammen mit einer Erläuterung der Rolle der Union mittels folgender Angabe: „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“.
- b) für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Maßnahmen das LEADER-Logo

Aktivitäten zur Information der potentiellen Begünstigten

Um die potentiellen Begünstigten zu motivieren und sie über die Chancen zu informieren, die eine Unterstützung von Projekten und vergleichbaren Initiativen innerhalb des LEADER-Gebietes im Rahmen des Lokalen Entwicklungsplans bietet, wird die LAG im eigenen LEADER-Gebiet entsprechende Aktionen flächendeckender Kontaktaufnahme mit den öffentlichen Behörden, den Interessengruppen, Verbänden und Berufsverbänden, Firmen, Gruppen usw. ins Leben rufen. Aufgrund der Erfahrungen des vorausgegangenen LEADER-Programms können zur Erzielung einer flächendeckenden Information darüber hinaus Veröffentlichungen zur spezifischen Information verwendet werden, die im Aktionsgebiet der LAG an alle Familien verteilt werden und Artikel zu allgemeinen Themen und zu den erzielten Ergebnissen enthalten. Außerdem können spezifische Internet-Sites eingerichtet werden, die zur maximal möglichen Information und Aktivierung des Territoriums dienen.

Im Hinblick auf die weitere Information und Einbindung der lokalen Gemeinschaft in die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie und insbesondere des darin enthaltenen Aktionsplans sieht die LAG gemäß ihren Satzungen (siehe beiliegend unter Art. 10) insbesondere folgende Arten und Mittel der Information und Einbindung vor:

- Auftaktveranstaltung zur Information über die Genehmigung des Lokalen Entwicklungsplanes sowie dessen definitive Inhalte und die daraus resultierenden Möglichkeiten für die Akteure in den unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen und das Territorium;
- Informationsveranstaltungen zum LEADER-Programm, dem vorliegenden Lokalen Entwicklungsplan und den spezifischen Maßnahmen und deren Anbahnung und Umsetzung für ausgewählte Zielgruppen (Gemeinden, Interessensverbände, interessierte Akteure, ...);
- Laufende Berichterstattung in lokalen Medien über Inhalte, Möglichkeiten, den Fortschritt und Ergebnisse des Programms im Gebiet;
- Veröffentlichung von Inhalten zu LEADER und den Aktivitäten der LAG auf entsprechenden Homepages und/oder Social-Media zur fortlaufenden Information potentieller Begünstigter und Berichterstattung über Inhalte, Möglichkeiten, Fortschritt und Ergebnisse des Programms im Gebiet;

Art. 6

Finanzierung der Verwaltung der LAG (LAG-Management)

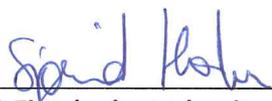
Die Verwaltung der Lokalen Aktionsgruppe erfolgt gemäß Artikel 1 der Satzung der LAG Eisacktaler Dolomiten durch den federführenden Partner, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Zur Finanzierung der Tätigkeiten des LAG-Managements und insbesondere zur Finanzierung der laufenden Kosten und der Aktivierung sieht das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Aut. Prov. Bozen – Südtirol mit Untermaßnahme 19.4 „Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung“ eine eigene Fördermöglichkeit vor, welche eine 100%-ige Finanzierung der anfallenden, anerkannten Kosten vorsieht.

Grundsätzlich sollen die Kosten des LAG-Managements über die spezifisch hierfür vorgesehene Untermaßnahme 19.4 finanziert werden. Hierfür wird von der Lokalen Aktionsgruppe im Lokalen Entwicklungsplan (LEP) die Untermaßnahme 19.4 vorgesehen und mit einem entsprechenden Budget dotiert. Mehrkosten bzw. Kosten, die die Verfügbarkeiten des Finanzplans des LEP übersteigen bzw. nicht von der Untermaßnahme 19.4 abgedeckt sind, nicht förderfähig sind oder als nicht förderfähig erachtet werden, werden von den Mitgliedern der LAG Eisacktaler Dolomiten nach Vorlage einer detaillierten Kostenaufstellung durch den federführenden Partner und der Genehmigung dieser, entsprechend einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Finanzierungsschlüssel abgedeckt. Der Finanzierungsschlüssel kann in begründeten Fällen auch eine Befreiung von LAG-Mitgliedern bzw. Vertretern bestimmter sozioökonomischer Bereiche vorsehen und somit nur einen Teil der LAG-Mitglieder betreffen.

Schlussbestimmungen

Gegenständliche Geschäftsordnung wurde mit Beschluss der LAG Eisacktaler Dolomiten vom 19.07.2016 genehmigt. Eventuelle Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der LAG und sind der Verwaltungsbehörde mitzuteilen.

Brixen, am 19.07.2016



LAG Eisacktaler Dolomiten
Die Präsidentin
Sigrid Hasler

Anlagen Beitragsansuchen an die LAG Eisacktaler Dolomiten
 Formular zur Projektbeschreibung
 Erklärung zur Einbringung der Eigenmittel
 Formular zur Annahme von Projekten
 Bewertungsbogen